

348/ME



bm:ww

GZ 10.260/2-I/99

Sachbearbeiter:
Dr. Kasparovsky DW 5920
Dr. Bast DW 5830

Begutachtungsverfahren UniAkkG

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG) mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis spätestens

26. März 1999.

25 Exemplare der Stellungnahme sind u.e. dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.
Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Anlage Entwurf

Wien, 28. Jänner 1999

Der Bundesminister:

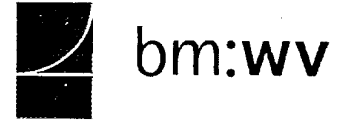
Dr. Einem

F. d. R. d. A.

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
A 1014 Wien

Tel. 01-531 20-0
DVR 0000175



Dr. Kasparovsky
Dr. Bast

Entwurf

Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG)

Regelungsgegenstand

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die staatliche Akkreditierung von Bildungseinrichtungen, die nicht aufgrund einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt sind, als Universitäten.
- (2) Sämtliche in diesem Bundesgesetz zitierten Rechtsvorschriften verstehen sich in ihrer geltenden Fassung.
- (3) Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- (4) Soweit dieses Bundesgesetz auf die Bundesministerin oder den Bundesminister Bezug nimmt, wird die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr begründet.

Voraussetzungen für die Akkreditierung

- § 2. (1) Für die Erlangung der Akkreditierung als Universität muss die antragstellende Bildungseinrichtung folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Sie muss eine juristische Person mit Sitz in Österreich sein.
 2. Sie muss jedenfalls Studien oder Teile von solchen in einer oder mehreren wissenschaftlichen Disziplinen, die zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird, oder darauf aufbauende Studien anbieten. Bei der erstmaligen Antragstellung sind die Studienpläne für die geplanten Studien vorzulegen.

3. Sie muss in den für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fächern ein dem internationalen Standard entsprechendes, wissenschaftlich ausgewiesenes Lehrpersonal verpflichten. Bei der erstmaligen Antragstellung müssen zumindest rechtsverbindliche Vorverträge in dem für die geplanten Studien ausreichenden Ausmaß vorliegen.
4. Die für das Studium erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung muss ab dem Beginn des geplanten Studienbetriebes vorhanden sein.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 erster Satz und Z 3 gelten als nachgewiesen, wenn die Bildungseinrichtung die Außenstelle einer Institution ist, die von den zuständigen Stellen des Sitzstaates als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist und die Studien, die in Österreich angeboten werden sollen, integrierender Bestandteil des Studienprogrammes am Hauptsitz sind.

Wirkungen der Akkreditierung

§ 3. (1) Für die Dauer der Gültigkeit der Akkreditierung nach diesem Bundesgesetz ist die Bildungseinrichtung berechtigt, sich als „Universität“ zu bezeichnen. Die akkreditierte Universität und die dort tätigen Personen sind weiters berechtigt, sonstige Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden sowie an die Absolventen der an ihr durchgeführten Studien zu verleihen.

(2) Die an der akkreditierten Universität abgelegten Prüfungen und verliehenen akademischen Grade haben die Wirkung ausländischer Prüfungen bzw. akademischer Grade im Sinne des Universitäts-Studiengesetzes (BGBl. I Nr. 48/1997).

(3) Die Lehrenden und Studierenden der akkreditierten Universität sind hinsichtlich der Bestimmungen des Fremden Gesetzes 1997 (BGBl. I Nr. 75/1997) und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (BGBl. Nr. 218/1975) sowie der auf der Grundlage dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen den Lehrenden und Studierenden an österreichischen Universitäten gleichgestellt.

(4) Das Studienförderungsgesetz 1992 (BGBl. Nr. 302/1992) und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, das Studentenheimgesetz (BGBl. Nr. 291/1986), das Familienlastenausgleichsgesetz (BGBl. Nr. 376/1967) hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe, die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Mitversicherung von Kindern sowie die steuerrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Kindern sind auf die Studierenden an der akkreditierten Universität anzuwenden.

(5) Studierende an akkreditierten Universitäten sind Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß dem Hochschülerschaftsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 22/1999).

(6) Akkreditierte Universitäten gelten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen an sie als Universitäten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 (BGBl. Nr. 400/1988).

Akkreditierungsrat

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Durchführung von Akkreditierungen nach diesem Bundesgesetz und zur Aufsicht über die akkreditierten Universitäten wird ein Akkreditierungsrat als autonome (weisungsfreie) Behörde eingerichtet.

(2) Der Akkreditierungsrat unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Bundesministerin oder den Bundesminister. Der Akkreditierungsrat ist verpflichtet, der Bundesministerin oder dem Bundesminister Auskünfte über alle Angelegenheiten zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister bezeichneten Gegenstände vorzulegen und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat eine gemäß § 5 Abs. 1 einzuholende Genehmigung mit Bescheid zu verweigern, wenn die Entscheidung des Akkreditierungsrates im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht. Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat der Akkreditierungsrat Parteistellung sowie das Recht, gegen den Bescheid, mit dem die Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers verweigert wird, vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen. Ein Bescheid des Akkreditierungsrates, der ohne ausdrückliche Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 5 Abs 1 erlassen wird, leidet im Sinne des § 68 Abs 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl Nr. 51, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler. Der Akkreditierungsrat unterliegt überdies der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(3) Der Akkreditierungsrat ist berechtigt, sich an den akkreditierten Universitäten jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, welche die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ermöglichen. Soweit dies der Ausübung des Aufsichtsrechtes des Akkreditierungsrates dient, sind die Organe der akkreditierten Universität verpflichtet, dem Akkreditierungsrat Auskünfte über alle Angelegenheiten der Universität zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Akkreditierungsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen und Überprüfungen des Akkreditierungsrates an Ort und Stelle zuzulassen.

(4) Der Akkreditierungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die von der Bundesministerin oder vom Bundesminister - vier von ihnen auf Vorschlag der Rektorenkonferenz - bestellt werden. Die Hälfte der Mitglieder muss durch eine Lehrbefugnis als Universitätsprofessoren oder Universitätsdozenten im Sinne des österreichischen Universitätsrechts oder durch eine gleichzuhaltende Qualifikation wissenschaftlich ausgewiesen sein. Bei der Bestellung der Mitglieder sind Frauen in angemessener Zahl zu berücksichtigen.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Akkreditierungsrates beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Abweichend davon beträgt die erste Funktionsperiode nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von drei der auf Vorschlag der Rektorenkonferenz und von drei der ohne Vorschlag bestellten Mitglieder jeweils zwei Jahre.

(6) Aus dem Kreis der Mitglieder des Akkreditierungsrates hat die Bundesministerin oder der Bundesminister einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten zu ernennen. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen unmittelbaren Wiederwahl für weitere drei Jahre.

(7) Der Akkreditierungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen unzulässig sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Akkreditierungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Akkreditierungsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister unterliegt.

(9) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat für die administrative Unterstützung des Akkreditierungsrates Vorsorge zu treffen.

Akkreditierungsverfahren

§ 5. (1) Die Entscheidung über den Antrag auf Akkreditierung, über die Feststellung des Erlöschens der Akkreditierung und über den Widerruf der Akkreditierung nach diesem Bundesgesetz erfolgt durch Bescheid des Akkreditierungsrates. Die Entscheidung bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister.

(2) Im Falle einer positiven Entscheidung über den Akkreditierungsantrag muss der Akkreditierungsbescheid jedenfalls über die folgenden Inhalte absprechen:

1. Bezeichnung der Einrichtung;
2. Bezeichnung, Art und Dauer des (der) an der akkreditierten Universität durchzuführenden Studiums (Studien);
3. Wortlaut des akademischen Grades (der akademischen Grade), der (die) von der akkreditierten Universität verliehen werden kann (können);
4. Hinweis auf die Fristen für das Erlöschen der Akkreditierung (§ 6).

(3) Der Akkreditierungsbescheid ist bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen bzw. abzuändern.

(4) Gegen einen Bescheid des Akkreditierungsrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Auf das Akkreditierungsverfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (BGBl. Nr. 51/1991) anzuwenden.

Dauer der Akkreditierung

§ 6. (1) Die Akkreditierung erlischt kraft Gesetzes nach Ablauf eines Jahres ab der erstmaligen Wirksamkeit des Akkreditierungsbescheides, wenn sie nicht vorher auf den rechtzeitig eingebrachten Antrag der Einrichtung durch Bescheid auf fünf Jahre verlängert wurde. Die Verlängerung hat zu erfolgen, wenn die Einrichtung die Durchführung eines geordneten Studienbetriebes im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 nachweist. Das Erlöschen ist mit Bescheid festzustellen.

(2) Die Akkreditierung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab Wirksamkeit des Akkreditierungsbescheides, wenn die Einrichtung nicht rechtzeitig vorher auf ihren Antrag durch Bescheid für weitere fünf Jahre akkreditiert wurde. Das Erlöschen ist mit Bescheid festzustellen.

(3) Nach einem ununterbrochen Studienbetrieb von zehn Jahren kann die Akkreditierung jeweils für weitere zehn Jahre erfolgen.

(4) Die Akkreditierung ist auch während des Laufes der Fristen gemäß Abs. 2 und 3 durch Bescheid zu widerrufen, wenn für die ununterbrochene Dauer von sechs Monaten eine der dem Akkreditierungsbescheid zugrunde liegenden Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1) nicht mehr vorliegt oder kein Studienbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 durchgeführt wird.

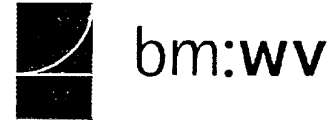
Förderungsverbot des Bundes

§ 7. Dem Rechtsträger einer akkreditierten Universität dürfen für ihren Betrieb keine Förderungen des Bundes zuerkannt werden. Dies schließt nicht aus, dass der Bund bei Bedarf Verträge mit einer akkreditierten Universität über die Erbringung bestimmter Leistungen in Lehre und Forschung abschließt.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut.



Dr. Kasparovsky
Dr. Bast

Vorblatt

- Problem:** Ausländische und/oder private Institutionen können derzeit in Österreich nicht als Universitäten tätig werden.
- Ziel:** Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für die Akkreditierung ausländischer und/oder privater Institutionen als Universitäten einschließlich bestimmter rechtlicher Folgewirkungen im hochschulischen, fremdenrechtlichen und sozialen Bereich.
- Inhalt:** Das Gesetz legt die Bedingungen für eine Akkreditierung, ihre Wirkungen, ihr Verfahren und ihre Dauer fest und setzt den Akkreditierungsrat als autonomes Organ zur Entscheidung über die Anträge auf Akkreditierung ein. Eine Mitfinanzierung solcher Universitäten durch den Bund wird ausgeschlossen.
- Alternativen:**
- * Weiterhin Beschränkung auf die vom UOG 1993 und vom KUOG erfassten Universitäten;
 - * Ergänzung der taxativen Aufzählungen der Universitäten im UOG 1993 bzw. im KUOG um ausländische und/oder private Universitäten und Integration von deren Studienangeboten in das österreichische Studienrecht;
 - * lediglich Zuerkennung einer „Betriebsgenehmigung“ ohne jegliche rechtliche Folgewirkungen.
- Kosten:** Durch das grundsätzliche Förderungsverbot des Bundes entstehen dem Bund keine Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit betroffener Institutionen als akkreditierte Universitäten. Für die Tätigkeit des Akkreditierungsrates ist ein jährlicher Betrag von ca. 1.586.000,-- S erforderlich.
- EU-Konformität:** Ist gegeben.

Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG)

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der österreichische Universitätsbereich umfasst nach dem derzeit geltenden Recht die Universitäten gemäß dem UOG 1993, BGBl. Nr. 805, und die Universitäten der Künste gemäß dem KUOG, BGBl. I Nr. 130/1998. Dazu kommt das Universitätszentrum für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems gemäß dem DUK-Gesetz, BGBl. Nr. 269/1994.

Durch das FHSStG, BGBl. Nr. 340/1993, wurde ein neuer Sektor hochschulischer, nicht universitärer Einrichtungen geschaffen, nämlich die Fachhochschul-Studiengänge; die spätere Bezeichnung als „Fachhochschulen“ ist unter bestimmten Bedingungen im Gesetz vorgesehen.

Nun zeigt sich als Folge der immer stärker werdenden internationalen Vernetzung, dass seitens einiger ausländischer Universitäten das Interesse besteht, auch in Österreich Studienprogramme anzubieten, vor allem solche, die wegen ihrer anderen inhaltlichen oder didaktischen Ausrichtung eine Ergänzung zu den an den österreichischen Universitäten eingerichteten bilden. Nach der geltenden Rechtslage ist es einer solchen Universität - selbst wenn es sich um eine hoch angesehene handelt - verwehrt, in Österreich als Universität aufzutreten; gegebenenfalls sind sogar verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen vorgesehen. Der Umweg, der vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr z.B. im Falle der Vienna Programmes der in den USA anerkannten Webster University im Wege extensiver Interpretation gefunden und beschritten wurde, ist zwar ein Denkansatz, löst aber viele Probleme wie die fremden- und sozialrechtlichen kaum.

Bedenkt man, dass durch die Existenz einiger hochwertiger nichtstaatlicher Studienangebote den österreichischen Studierenden neuartige Zugänge zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten eröffnet werden, so folgt daraus, dass die Republik Österreich aus solchen Angeboten nicht unwesentliche Vorteile ziehen kann, weil sie an den staatlichen Universitäten manche derartigen Angebote vor allem aus Kostengründen nicht einrichten könnte. Insofern erscheint es gerechtfertigt, den interessierten ausländischen, aber auch allfälligen privaten inländischen Institutionen eine Rechtsstellung zu verschaffen, die zumindest in den Grundzügen mit der Stellung der staatlichen Universitäten vergleichbar ist und die ihrerseits positive Auswirkungen auf die an diesen Angeboten interessierten Studierenden und deren Familien hätte.

Es bieten sich mehrere Lösungsansätze an, die in der Diskussion gegeneinander abzuwägen waren. Folgende Grundmodelle wurden näher untersucht:

Modell 1: Betriebsgenehmigung

Eine Institution erhält die Berechtigung, in Österreich rechtmäßig tätig zu sein und sich dafür als

Universität zu bezeichnen; der Staat gibt nur einige formale Mindestanforderungen vor, übt aber keinen Einfluss auf den internen Betrieb der Institution oder auf die von ihr angebotenen Studien aus.

Modell 2: Studienrechtliche Integration

Eine Institution, deren innere Organisation vom Staat nicht beeinflusst wird, bietet Studien an, die vom Staat als Universitätsstudien behandelt werden, sei es,

- a) dass sie den Studien, die gemäß dem UniStG eingerichtet sind, völlig gleichgestellt werden bzw. die Liste der im UniStG vorgesehenen Studien und damit das österreichische Studienspektrum ergänzen oder
- b) dass sie jedenfalls als anerkannte ausländische Studien - mit allen Auswirkungen auf die Fragen der Anerkennung von Prüfungen, der Nostrifizierung von Studienabschlüssen oder der Führung akademischer Grade - gelten.

Modell 3: Organisationsrechtliche Integration

Eine Institution erhält das Recht, in Österreich als Privatuniversität - in Ergänzung zu den bestehenden staatlichen Universitäten - tätig zu sein, wobei der Staat einen Rahmen für die innere Organisation vorgibt.

Es sind auch Mischformen oder Parallelführungen zwischen diesen Modellen denkbar. Dabei sind jeweils die Rückwirkungen auf den bestehenden Hochschulbereich und auf eventuelle andere Bereiche (z.B. Fremdenrecht, Vereinsrecht) zu beachten.

Der ausgearbeitete Textvorschlag basiert auf dem Modell 2, und zwar der Variante b. Bei allfälliger Initiierung des Modells 3 wäre eine noch größere Regelungsdichte erforderlich, und die Entwicklung würde bald ihren Weg in Richtung Vereinigung mit den staatlichen Universitäten und Wegfall der gewünschten Alternativen nehmen. Im Gegensatz dazu könnte das Modell 1 mit einer geringeren Regelungsdichte auskommen, hätte aber mangels jeglicher studienrechtlicher Bezüge praktisch keine Auswirkungen auf das Studienwesen in Österreich und wäre daher kaum attraktiv.

KOSTEN:

Im Hinblick auf das im § 7 des Entwurfes vorgesehene grundsätzliche Förderungsverbot des Bundes gegenüber akkreditierten Universitäten, werden dem Bund aus dem Betrieb akkreditierter Universitäten per se keine Kosten erwachsen. Da nicht zu erwarten ist, dass die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten zu einer nennenswerten Zunahme von Studierenden im Universitätssektor insgesamt (staatliche Universitäten und akkreditierte Universitäten) führen wird, werden auch die im § 3 Abs 4 dieses Entwurfes normierten Wirkungen der Akkreditierung hinsichtlich der Studierenden zu keinen Mehrkosten für den Bund führen.

Kosten sind somit lediglich aus der Tätigkeit des Akkreditierungsrates zu erwarten. Geht man davon aus, dass die Tätigkeitsintensität des Akkreditierungsrates aufgrund seiner Aufgaben keine kontinuierliche sein wird, kann man folgende durchschnittlich zu erwartenden Jahreskosten annehmen:

Eine B-Stelle: S 536.000,-- Personalaufwand
 S 64.230,-- Sachkosten (12% des Personalaufwandes)
 S 16.800,-- Raumkosten
S 107.200,-- Verwaltungsgemeinkosten (20% des Personalaufwandes)
S 734.320,--

Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Akkreditierungsrates:

S 180.000,-- Vorsitzender
S 672.000,-- 7 weitere Mitglieder à S 96.000,--
S 852.000,--

Die zu erwartenden **Gesamtkosten** für den Bund betragen somit **S 1.586.320,--** jährlich.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Es wird eine Abgrenzung zu bereits geregelten Hochschuleinrichtungen getroffen: Das vorliegende Bundesgesetz versteht sich als Ergänzung zum UOG 1993, BGBl. Nr. 805, zum KUOG, BGBl. I Nr. 130/1998, zum DUK-Gesetz, BGBl. Nr. 269/1994, und zum FHStG, BGBl. Nr. 340/1993. Diejenigen Einrichtungen, die unter eines dieser Bundesgesetze fallen, werden durch das vorliegende Bundesgesetz nicht berührt. Das gilt aber auch für alle Hochschuleinrichtungen, die vom Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, erfasst sind.

Zu § 2:

Der Absatz 1 legt die Voraussetzungen fest, die für eine Akkreditierung kumulativ vorliegen müssen:

1. Die Eigenschaft einer juristischen Person mit Sitz in Österreich ist unerlässlich, da durch die Akkreditierung Rechte und Pflichten in Österreich begründet werden.
2. Das Erfordernis des Angebots von mindestens dreijährigen Vollzeitstudien korreliert einerseits mit der Definition der „anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung“ (§ 4 Z 1 UniStG), andererseits mit dem Grunderfordernis eines dreijährigen Hochschulstudiums, das in der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, 89/48/EWG, festgelegt ist. Es soll aber auch möglich sein, dass eine Institution dann akkreditiert wird, wenn sie zwar keine dreijährigen Vollzeitstudien, wohl aber solche Studien anbietet, die auf dreijährigen Vollzeitstudien aufbauen (z.B. Master-Programme).

3. Es muss gesichert sein, dass die Lehrpersonen für die durchzuführenden Studien dem internationalen Standard für Universitätslehrer entsprechen, d.h. eine ausreichende wissenschaftliche Qualifikation besitzen. Eine Einengung auf bestimmte Erfordernisse wie z.B. die Habilitation erscheint wegen der gewünschten Vielfalt der Hochschulsysteme, die im Wege der Akkreditierung in Österreich ermöglicht werden sollen, nicht tunlich.
4. Eine Akkreditierung hat nur Sinn, wenn ab dem Beginn des Studienbetriebes die Personal-, Raum- und Sachausstattung in einem Ausmaß vorhanden sind, die einen längerfristigen geordneten Studienbetrieb garantieren. Im gegenteiligen Fall würden Studieninteressenten verunsichert, weil nicht absehbar wäre, ob sie das betreffende Studium tatsächlich abschließen könnten.

Es wird nicht verkannt, dass die Sachlage differenziert zu sehen ist, je nachdem ob es sich um die beabsichtigte Errichtung der Außenstelle einer in einem anderen Staat bereits anerkannten Universität bzw. anderen postsekundären Bildungseinrichtung handelt oder ob eine Einrichtung geschaffen werden soll, die nur in Österreich operiert. Im ersten Fall besteht bereits ein Referenzsystem hinsichtlich der Frage der Qualität, das sich als Sitzstaats-Prinzip durch das gesamte Studienrecht zieht (z.B. § 4 Z 1 UniStG oder die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, bzw. deren Nachfolgeinstrument, nämlich das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997, das vom österreichischen Parlament im Dezember 1998 genehmigt wurde). Daher ist es nicht sinnvoll, bei solchen Institutionen die Qualität als Universität in Zweifel zu ziehen bzw. noch einmal zu überprüfen; vielfach könnte dies sogar eine renommierte Universität davon abhalten, eine Niederlassung in Österreich zu gründen. Das Sitzstaats-Prinzip wird bereits seit einigen Jahren im Auslegungsweg auf die Vienna Programmes der Webster University angewendet.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen soll auch auf allfällige Fernstudien oder Elemente von solchen und ihre besonderen Erfordernisse (z.B. weniger Raumbedarf, dafür mehr Möglichkeit des Zuganges zu technischen Kommunikationsmitteln) Bedacht genommen werden.

Zu § 3:

Das Kernstück des Bundesgesetzes bilden die Vorschriften über die Wirkungen der Akkreditierung. Diese sind vielfältig und haben das bestehende Hochschulsystem, aber auch einige angrenzende Rechtsmaterien zu berücksichtigen.

Die erste Stufe der Wirkungen bezieht sich auf die Ersichtlichmachung und das Titelwesen. Dazu gehört die Bezeichnung als „Universität“, die Verwendung von Bezeichnungen und Titeln des Universitätswesens und das Recht, an die Absolventen Titel und Grade zu verleihen. Die Art der Bezeichnungen, Titel und Grade ist nicht eingegrenzt. Da, wie im Allgemeinen Teil beschrieben, keine Integration in das österreichische Studienwesen in dem Sinn erfolgt, dass die akkreditierte Universität nur Studien nach UniStG durchführen dürfte, soll sie auch frei sein, die von ihr gewählten bzw. üblicherweise verwendeten Bezeichnungen, Titel und Grade zu verwenden. Damit ist zugleich ein Ausschluss von der Strafbestimmung des § 69 UniStG bewirkt.

Die studienrechtlichen Wirkungen im engeren Sinn sind in genereller Weise dahingehend geregelt, dass alle an der akkreditierten Universität abgelegten Prüfungen und verliehenen akademischen Grade so zu behandeln sind, als wären es ausländische. Das heißt, dass auf solche Prüfungen die Anerkennungsbestimmungen des § 59 UniStG und auf solche Studienabschlüsse die Nostrifizierungsbestimmungen der §§ 70 ff. UniStG anzuwenden sind. Selbstverständlich ist auch die Bestimmung des § 67 UniStG über die Führung akademischer Grade anzuwenden, die ohnehin keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen in- und ausländischen akademischen Graden mehr enthält. - Mit dieser Lösung, die dem im Allgemeinen Teil beschriebenen Prinzip der gemäßigten Integration in das österreichische Studienwesen folgt, ist sowohl ausreichende Flexibilität für nicht staatliche Universitätseinrichtungen als auch die Möglichkeit gegeben, sämtliche Anerkennungsbestimmungen zu nützen, freilich abhängig von den jeweiligen Entscheidungen der österreichischen Universitätsorgane im Einzelfall. Auch generelle Übertritts- und Anerkennungsregelungen zwischen staatlichen und akkreditierten Universitäten im autonomen Bereich sind denkbar.

Eine wichtige Neuerung, deren Fehlen in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen geführt hat, ist die Gleichstellung der Lehrenden und Studierenden an akkreditierten Universitäten in fremden- und ausländerbeschäftigungsrechtlicher Hinsicht. Damit ist ein wichtiges Instrument internationaler Mobilitätsförderung geschaffen.

Hinsichtlich der Studierenden bringen die Angebote akkreditierter Universitäten unter Umständen wichtige Vorteile für die Republik Österreich, wie im Allgemeinen Teil beschrieben. Eine logische Konsequenz daraus ist die Behandlung solcher Studierender als Studierender im Sinne der einschlägigen Vorschriften, nämlich des Studienförderungsgesetzes 1992 (BGBl. Nr. 302/1992) und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, des Studentenheimgesetzes (BGBl. Nr. 291/1986), des Familienlastenausgleichsgesetzes (BGBl. Nr. 376/1967) hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe, die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Mitversicherung von Kindern sowie die steuerrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Kindern.

Was die Österreichische Hochschülerschaft betrifft, so ist sie gemäß dem Hochschülerschaftsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 22/1999) organisatorisch und institutionell am System der österreichischen staatlichen Universitäten orientiert. Es erscheint sinnvoll, einen weiteren Schritt dahingehend zu setzen, dass bei der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Studierenden in Österreich - unabhängig von einer einzelnen Universität - gegenüber staatlichen Behörden und der allgemeinen hochschulpolitischen Fragen die Interessen der Studierenden an den akkreditierten Universitäten nicht unberücksichtigt bleiben sollen. In diesem Sinn erscheint die Mitgliedschaft der Studierenden an akkreditierten Universitäten in der Österreichischen Hochschülerschaft (nicht aber in der Hochschülerschaft einer bestimmten Universität) eine wichtige Weichenstellung. Aus dieser generellen Festlegung folgen eine Reihe erforderlicher Überlegungen für rechtliche und organisatorische Maßnahmen (z.B. Art der Wahlausübung, Datenmaterial an die Zentrale Hörerevidenz, Modus der Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Kontrolle der Einzahlung als Bedingung für die Zulassung zum Studium).

Schließlich können an eine akkreditierte Universität Zuwendungen mit derselben einkommensteuerrechtlichen Bevorzugung wie an staatliche Universitäten getätigt werden.

Zu § 4:

Es erscheint erforderlich, mit der Durchführung von Akkreditierungen eine autonome Behörde zu betrauen, die eine entsprechende wissenschaftliche Verankerung aufweist. Diese Behörde ist der Akkreditierungsrat. Die Ausgestaltung der Bestimmungen folgt in den wesentlichen Prinzipien denen für den Fachhochschulrat (§§ 6 ff. FHStG) und das Universitätenkuratorium (§ 83 UOG 1993). Der Akkreditierungsrat muss die Möglichkeit haben, sich von den akkreditierten Universitäten solche Informationen zu verschaffen, die ihm die Einhaltung seiner Kontrollfunktionen hinsichtlich der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ermöglichen. Da es sich um eine weisungsfreie Verwaltungsbehörde handelt, ist die Erlassung der Bestimmung über ihre Einrichtung im Verfassungsrang erforderlich. Die Bestellung der Mitglieder durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass alle wesentlichen Interessen im Zusammenhang mit Akkreditierungen repräsentiert sind. Der Akkreditierungsrat ist zwar weisungsfrei gestellt, da er aber Behördenfunktion ausübt, unterliegt er - analog zu den Universitäten oder zum Fachhochschulrat - der Rechtsaufsicht durch die Bundesministerin oder den Bundesminister. Die im Entwurf taxativ aufgezählten Aufsichtsmittel sollen sicherstellen, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister der gesetzlich festgelegten Aufsichtspflicht auch nachkommen kann.

Zu § 5:

Das Akkreditierungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, für dessen Durchführung der Akkreditierungsrat zuständig und das jeweils mit Bescheid abzuschließen ist. Analog zu den Regelungen über Entscheidungen des Fachhochschulrates (§ 6 Abs. 5 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/93) sieht der Entwurf vor, dass die Entscheidungen des Akkreditierungsrates über Anträge auf Akkreditierung sowie über die Feststellung des Erlöschens und über den Widerruf der Akkreditierung der Genehmigung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister bedarf, weil es sich hierbei um Entscheidungen von grundsätzlicher bildungspolitischer Dimension handelt. Die Genehmigung kann die Bundesministerin oder der Bundesminister aber nur förmlich mit Bescheid verweigern, wenn die Entscheidung des Akkreditierungsrates einem Gesetz oder einer Verordnung widerspricht. Das Bundesgesetz gibt die Mindestinhalte für einen Genehmigungsbescheid vor (Bezeichnung der Einrichtung; Bezeichnung, Art und Dauer der Studien; Wortlaut der akademischen Grade; Hinweis auf die Fristen für das Erlöschen der Akkreditierung).

Zu § 6:

Es erscheint wichtig, genaue Mechanismen für die Dauer der Akkreditierung bzw. für deren Erlöschen einzuführen. Damit soll verhindert werden, dass sich bestimmte Einrichtungen, deren wissenschaftlicher Wert nicht eindeutig feststeht, mit der Zeit jeglicher Kontrolle entziehen und auf Dauer als „Universität“ sesshaft werden, was dem Ruf des österreichischen Universitätswesens nicht zuträglich wäre. Andererseits sollen bewährte Einrichtungen nicht zu häufig mit Erlöschens- und Existenzfragen beschäftigt werden. Die Bestimmungen über die Dauer sehen daher eine Abstufung der Zeiträume vor, für welche die Akkreditierung jeweils gilt: Einschnitte sind nach einem bzw. nach fünf Jahren ab der Genehmigung vorgesehen. Nach einem Jahr sollen solche Einrichtungen ausgeschlossen werden, die offenbar keinen regulären Studienbetrieb anbieten. Nach fünf Jahren - das ist ein Zeitraum, innerhalb dessen erwar-

tungsgemäß bereits eine repräsentative Anzahl von Absolventen vorhanden sein wird - dagegen soll ein neues Akkreditierungsverfahren erfolgen, bei dem sämtliche im § 2 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen neu - gegebenenfalls vereinfacht, wenn der Betrieb bereits fünf Jahre lang eindeutig und ordnungsgemäß abgelaufen ist - zu überprüfen sind. Auch die allfällige Eigenschaft als Außenstelle einer anerkannten ausländischen Universität (einschließlich deren eigener Anerkennung im Sitzstaat) wird in diesem Rahmen zu überprüfen sein. Wenn bereits ein ununterbrochener Studienbetrieb von zehn Jahren erfolgt ist (das heißt ab der zweiten regulären Verlängerung), sich die akkreditierte Universität daher bewährt hat, erscheint eine rasche Abfolge neuer Überprüfungen nicht mehr erforderlich, weshalb dann die Akkreditierung jeweils für weitere zehn Jahre erfolgen kann. Wesentlich ist, dass ein allfällig erforderlicher Widerruf der Akkreditierung jederzeit möglich ist, wenn entsprechende Tatsachen bekannt werden. Jeder Schritt im Zusammenhang mit Dauer und Erlöschen ist der Rechtssicherheit wegen bescheidmäßig festzustellen.

Zu § 7:

Es ist ein Grundprinzip dieses Entwurfes, den autonomen Betrieb nicht staatlicher Universitäten zu ermöglichen, nicht aber die Zahl der von Staat geförderten Universitäten zu erhöhen. Daher ist die Heranziehung von Bundesmitteln für den laufenden Betrieb einer akkreditierten Universität untersagt. Dagegen kann es durchaus sinnvoll sein, dass der Bund bei Bedarf bei einer akkreditierten Universität einzelne Leistungen (z.B. die Durchführung von Studien, die er selbst nicht anbietet, deren Durchführung aber von allgemeinem Interesse ist) vertraglich einkauft.

Zu § 8:

:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung.